

4x Short Faktor Zertifikat auf SMI®

SSPA Produkttyp: Constant Leverage Certificate (2300, Callable)
 Valor: 134589702 / ISIN: CH1345897024

Endgültiges Termsheet
 Nur für Marketingzwecke

Informationen zum Produkt & Basiswert

Basiswert(e)	Anfänglicher Referenzpreis	Anfänglicher Strike	Anfängliche Reset-Barriere	Anfängliches Conversion Ratio
SMI® Bloomberg: SMI / Refinitiv: .SMI / Valor: 998089 / ISIN: CH0009980894	11.946,66	14.933,32	14.783,992	0,0017 (0,0017 Stück(e) beziehen sich auf 1 Basiswert(e))

Short Faktor Zertifikate ermöglichen es Anlegern, überproportional (mit konstantem Hebel) vom Abwärtstrend eines Basiswerts zu profitieren. Gleichzeitig partizipieren Anleger auch überproportional (mit konstantem Hebel) am Aufwärtstrend eines Basiswerts. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass das Short Faktor Zertifikate wertlos verfällt, wenn der Preis des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Produktlebensdauer auf oder über der aktuellen Knock-Out-Barriere liegt (ein so genanntes Knock-Out Ereignis hat stattgefunden).

Short Faktor Zertifikate enthalten auch einen Reset-Ereignis Mechanismus. Dieser stellt sicher, dass Innertages-Kursentwicklungen des Basiswertes unter dem Aktuellen Strike aber über der Aktuellen Reset-Barriere in einer Anpassung nach oben des Aktuellen Strikes und des Conversion Ratios resultieren. Diese Anpassungen sollen das Verlustrisiko des Anlegers limitieren (können jedoch keinen Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals verhindern). Das Verlustrisiko ist auf das investierte Kapital begrenzt.

Produktdetails

Wertpapierkennnummern	Valor: 134589702 / ISIN: CH1345897024
Ausgabevolumen	Bis zu 10.000.000 Stücke (Aufstockung möglich)
Ausgabepreis	CHF 5,10 (Stücknotierung)
Auszahlungswährung	CHF
Strike-Währung	CHF
Settlement	In bar

Daten

Beginn des öffentlichen Angebotes	21. Mai 2024
Festlegungstag (Pricing)	16. Mai 2024
Zahltag bei Ausgabe (Emissionstag)	23. Mai 2024
Erster Handelstag	21. Mai 2024
Bewertungstag	Steht für den Tag, an dem entweder das Ausübungsrecht der Emittentin oder das des Wertpapiergläubigers wirksam wird oder für den Tag, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt.
Bewertungszeit	Die Bewertungszeit entspricht dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des Schlusskurses des Basiswerts durch den Index Sponsor bzw. die Indexberechnungsstelle.
Anpassungstichtag	Der Anpassungstichtag entspricht jedem Börsengeschäftstag nach dem Beginn des öffentlichen Angebotes der Wertpapiere.
Anpassungszeitpunkt	Der Anpassungszeitpunkt entspricht 22:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland).

Verfalltag (Verfall)
Fälligkeitstag

Open End (vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses)
Steht für den dritten Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

Rückzahlung

Der Wertpapiergläubiger ist berechtigt, einen Betrag in der Auszahlungswährung zu beziehen, der wie folgt bestimmt wird:

Szenario 1
(im Fall der Ausübung des Wertpapiergläubigers / Tilgung durch die Emittentin)

Wenn ein **Knock-Out Ereignis NICHT eingetreten ist**, erhält der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag.

Szenario 2

Wenn ein **Knock-Out Ereignis eintritt**, verfällt das Faktor Zertifikat sofort und ist wertlos.

Auszahlungsbetrag

Max [0, (Aktueller Strike – Abrechnungskurs)], unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, umgewandelt in die Auszahlungswährung, falls zutreffend.

Abrechnungskurs

Offizieller Schlusskurs des Basiswerts, wie am Bewertungstag durch den Index Sponsor bzw. die Indexberechnungsstelle bestimmt (wobei 1 Index-Punkt 1 CHF entspricht).

Aktueller Strike

1) Wenn **KEIN Reset Ereignis eingetreten ist**

Der aktuelle Strike (X_{neu}) wird von der Berechnungsstelle ausgehend vom Aktuellen Strike täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet:

$$X_{neu} = \frac{LF + 1}{LF} * RP$$

X_{neu} Aktueller Strike nach der Anpassung

LF Leverage Faktor

RP Referenzpreis

Der aktuelle Strike wird auf www.ubs.com/keyinvest oder einer Nachfolgesite veröffentlicht.

2) Wenn ein Reset-Ereignis eingetreten ist

Der aktuelle Strike (X_{neu}) wird von der Berechnungsstelle ad hoc in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet:

$$X_{neu} = \frac{LF + 1}{LF} * REP$$

REP Reset Ereignis Preis

Referenzpreis (RP)

$RP = MKB - Dividend * DivFaktor$

MKB Massgeblicher Kurs des Basiswerts

Dividend (falls zutreffend) Dividenden oder ähnliche Zahlungen, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt, wobei der ex Dividende Tag dieser Ausschüttung zwischen dem aktuellen und dem unmittelbar folgenden Börsengeschäftstag liegt.

DivFaktor (falls zutreffend) Dividendenfaktor, der eine mögliche Besteuerung der Dividenden reflektiert. Der Dividendenfaktor wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf einen Wert zwischen 0 und 1 festgesetzt.

Massgeblicher Kurs des Basiswerts

Offizieller Schlusskurs des Basiswerts, wie am Bewertungstag durch den Index Sponsor bzw. die Indexberechnungsstelle bestimmt (wobei 1 Index-Punkt 1 CHF entspricht).

Reset Ereignis Preis

Der Reset Ereignis Preis wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.

Conversion Ratio

1) Wenn **KEIN Reset-Ereignis eingetreten ist**

Das Conversion Ratio (CR) wird von der Berechnungsstelle ausgehend von dem Anfänglichen Conversion Ratio täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf 12 Nachkommastellen gerundet:

$$CR_{\text{neu}} = \frac{LF}{RP} * CR_{\text{alt}} * \max(X_{\text{alt}} - MKB; 0) * AGAF$$

2) Wenn **ein Reset-Ereignis eingetreten ist**

Das neue Conversion Ratio (CR) wird von der Berechnungsstelle ad hoc in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf 12 Nachkommastellen gerundet:

$$CR_{\text{neu}} = \frac{LF}{REP} * CR_{\text{alt}} * \max(X_{\text{alt}} - REP; 0)$$

CR_{neu}	Conversion Ratio nach der Anpassung
CR_{alt}	Conversion Ratio vor der Anpassung
X_{alt}	Strike vor der Anpassung
AGAF	Aktueller Gebührenanpassungsfaktor

Der Aktuelle Gebührenanpassungsfaktor (AGAF) wird von der Berechnungsstelle täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf 12 Nachkommastellen gerundet:

$$AGAF = \left[1 - \frac{n}{360} * (WG - (LF + 1) * (R - FS)) \right]$$

n	Anzahl der Tage von dem aktuellen Anpassungstichtag (ausschliesslich) bis zum unmittelbar folgenden Anpassungstichtag (einschliesslich).
WG	Wertpapiergebühr: Wird von der Berechnungsstelle auf einen Wert zwischen 0,10% und 3,00% festgelegt. Die Anfängliche Wertpapiergebühr beträgt 0,25%.
R	Rate: Entspricht der SARON-Overnight-Rate, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen an jedem Anpassungstichtag festgelegt.
FS	Finanzierungsspread, der von der Berechnungsstelle auf einen Wert zwischen 0,10% und 15,00% festgelegt wird. Der Anfängliche Finanzierungsspread beträgt 1,00%.

Aktuelle Reset-Barriere

Die Aktuelle Reset-Barriere wird von der Berechnungsstelle ausgehend von der Anfänglichen Reset-Barriere täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet:

$$ARB = X_{\text{neu}} * (1 - SLP)$$

ARB	Aktuelle Reset-Barriere
SLP	Stop Loss Premium: Wird von der Berechnungsstelle auf einen Wert zwischen 0% und 100% festgelegt. Das Anfängliche Stop Loss Premium beträgt 1,00%.

Überwachungszeitraum

Der Überwachungszeitraum entspricht dem Zeitraum von einer Anpassung des Aktuelle Strikes, des Aktuelle Conversion Ratios und der Aktuelle Reset-Barriere bis zur nächsten nachfolgenden Anpassung an jedem Anpassungstichtag, der zum Anpassungszeitpunkt oder, falls ein Reset-Ereignis eingetreten ist, unmittelbar nach dem Auftreten eines solchen Reset-Ereignisses in Kraft tritt.

Reset-Ereignis

Ein Reset-Ereignis hat stattgefunden, wenn der von dem Index Sponsor ermittelte Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt während des Überwachungszeitraums **der Aktuelle Reset-Barriere entspricht bzw. die Aktuelle Reset-Barriere überschreitet, aber den Aktuelle Strike unterschreitet**, wie von der

Knock Out Ereignis	Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt. Zur Klarstellung: Die letzte verfügbare Aktuelle Reset-Barriere, bevor Anpassungen aufgrund eines etwaigen Reset-Ereignisses erfolgen, ist massgeblich für ein etwaiges Reset-Ereignis. Ein Knock Out Ereignis hat stattgefunden, wenn der von dem Index Sponsor zu irgendeinem Zeitpunkt während des Überwachungszeitraums dem Aktuellen Strike entspricht bzw. überschreitet, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt. Ein Knock-Out Ereignis setzt das Kündigungsrecht der Emittentin wie auch das Ausübungsrecht des Wertpapiergläubigers ausser Kraft.
--------------------	--

Allgemeine Informationen

Emittentin	UBS AG, Zürich
Rating der Emittentin	Aa2 Moody's / A+ S&P's / A+ Fitch
Aufsichtsbehörde der Emittentin	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Für die Niederlassung London zusätzlich die Financial Conduct Authority (FCA) sowie die Prudential Regulation Authority (PRA). Für die Niederlassung Jersey zusätzlich die Financial Services Commission (JFSC) in Jersey.
Federführer	UBS AG, Zürich (UBS Investment Bank)
Berechnungsstelle	UBS AG, Zürich
Zahlstelle	UBS Switzerland AG
Massgebliche Börse	Die Börsen, an denen die Teilkomponenten des Basiswertes gehandelt werden, wie vom Index Sponsor von Zeit zu Zeit bestimmt.
Index Sponsor	SIX Index AG
Börsengeschäftstag	Der Börsengeschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem die Massgebliche Börse für den Handel geöffnet ist, und der Kurs des Basiswerts in Übereinstimmung mit den massgeblichen Regeln bestimmt wird.
Kotierung	Keine
Sekundärmarkt	Die Emittentin oder der Lead-Manager beabsichtigen, unter normalen Marktbedingungen regelmässig Geld- und/oder Briefkurse für dieses Produkt zu stellen. Die Emittentin oder der Lead-Manager geben jedoch keine festen Zusagen ab, Liquidität mittels Geld und/oder Briefkursen für dieses Produkt zur Verfügung zu stellen, und übernehmen keine rechtliche Verpflichtung, solche Kurse in einer bestimmten Höhe festzulegen oder überhaupt anzubieten. Tägliche Preisindikationen sind, sofern verfügbar, über www.ubs.com/keyinvest abrufbar.
Kündigungsrecht der Emittentin	Die Emittentin ist täglich berechtigt (erstmalig zum 01. Juni 2024), noch nicht ausgeübte Faktor Zertifikate vorzeitig zu kündigen ("Kündigungstag der Emittentin"). Der Zahlungsbetrag (wie vorhergehend definiert) wird unter Wahrung einer Frist von 5 Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag der Emittentin bestimmt ("Bewertungstag"). Die Ausübung wird zum Abrechnungskurs am jeweiligen Bewertungstag wirksam. Falls einer dieser Tage kein Börsengeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Börsengeschäftstag. Die Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag.
Ausübungsrecht des Wertpapiergläubigers	Ungeachtet dessen, dass die Faktor Zertifikate börsentäglich veräussert werden können, hat jeder Wertpapiergläubiger das Recht, seine Faktor Zertifikate alle 1 Monate (erstmalig zum 01. Juni 2024) bis 10:00 Uhr, Ortszeit Zürich auszuüben ("Ausübungstag des Wertpapiergläubigers"). Der Zahlungsbetrag (wie vorhergehend definiert) wird am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers bestimmt ("Bewertungstag"). Die Ausübung wird zum Abrechnungskurs am jeweiligen Bewertungstag wirksam. Falls einer dieser Tage kein Börsengeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Börsengeschäftstag. Die Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag. Die Ausübungs-Mitteilung muss bis spätestens 10:00 Uhr, Ortszeit Zürich am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers eingehen, ansonsten wird die Ausübung erst zum nächsten Ausübungstag des Wertpapiergläubigers wirksam.

Kleinste handelbare Einheit	1 Faktor Zertifikat(e)
Mindestausübungszahl	1 Faktor Zertifikat(e), Faktor Zertifikate können nur in integralen Vielfachen von 1 ausgeübt werden.
Verwahrstelle	UBS
Verbriefung	Wertrechte
Status	Unbesichert / Nicht nachrangig
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Schweizer Recht / Zürich
Anpassungen	Während der Laufzeit der Produkte können die Produktdaten angepasst werden. Ausführliche Informationen hinsichtlich der Anpassungen können der Produktdokumentation entnommen werden.
Öffentliches Angebot	Schweiz

Steuerinformationen Schweiz

Eidgenössische Stempelabgabe	Das Produkt ist keine steuerbare Urkunde. Käufe und Verkäufe unterliegen nicht der Umsatzabgabe.
Schweizer Einkommenssteuer	In der Schweiz ansässige natürliche Personen, die das Produkt im Privatvermögen halten, erzielen kein steuerbares Einkommen mit einer Anlage in diesem Produkt.
Schweizer Verrechnungssteuer	Dieses Produkt unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer. Allenfalls gelangt eine ausländische Quellensteuer zur Anwendung.

Diese Steuerinformationen beschreiben die schweizerischen Steuerfolgen des Produkts gemäss den im Zeitpunkt der Emission bestehenden rechtlichen Grundlagen und der Praxis der Steuerbehörden. Die rechtlichen Grundlagen und die Praxis der Steuerbehörden können sich jederzeit ändern, wobei rückwirkende Änderungen nicht ausgeschlossen sind.

Steuerliche Behandlung von Dividendenzahlungen bei Index Komponenten

Jeder Anleger sollte beachten, dass, da dieses Produkt auf einen Index verweist, unabhängig davon, ob es sich bei dem betreffenden Index um einen sog. Net Price Return-, Price Return- oder Total Price Return- Index handelt, die durch die Emittentin unter dem Produkt geleisteten Zahlungen den Bruttodividendenzahlungen entsprechen werden, welche von den im Index enthaltenen Bestandteilen geleistet werden, abzüglich der im Hinblick auf solche Bruttodividenden geltenden Quellensteuerbeträge. Für den Fall, dass die Dividenden aus einer US Quelle stammen, werden diese Quellensteuerbeträge in Übereinstimmung mit den US Quellensteuervorschriften aus Section 871(m) von der Emittentin oder in deren Namen an den US Internal Revenue gezahlt.

Index Disclaimer

SMI®

SIX Index AG und ihre Lizenzgeber (die «Lizenzgeber») stehen in keiner Verbindung zu UBS AG, mit Ausnahme der Lizenzierung des SMI® und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit den Wertpapieren.

SIX Index AG und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zu den Wertpapieren, insbesondere:

- werden die Wertpapiere in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben;
- geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf die Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente ab;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung der Wertpapiere;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing der Wertpapiere;
- finden allfällige Belange der Wertpapiere oder der Inhaber der Wertpapiere keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des SMI® und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung.

SIX Index AG und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit den Wertpapieren und dessen Performance aus.

SIX Index AG geht weder mit den Käufern der Wertpapiere noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein.

Insbesondere

- leisten SIX Index AG und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für:

- die Ergebnisse, welche von den Wertpapieren, den Inhabern von den Wertpapieren oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch des SMI® sowie den im SMI® enthaltenen Daten erzielt werden können;
 - die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit des SMI® und seinen Daten;
 - die Marktgängigkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung des SMI® und seinen Daten;
 - die Performance der Wertpapiere im Allgemeinen.
- leisten SIX Index AG und ihre Lizenzgeber in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im SMI® oder seinen Daten aus;
- haften SIX Index AG und ihre Lizenzgeber (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschäden, Strafgelder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im SMI® oder seinen Daten oder allgemein in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Index AG oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden auftreten könnten.
- Die Lizenzvereinbarung zwischen UBS AG und SIX Index AG dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Inhaber der Wertpapiere oder sonstiger Dritter.

Verkaufsbeschränkungen

Wer ein Produkt für den Wiederverkauf erwirbt, darf dieses nicht in einer Rechtsordnung anbieten, wenn die Emittentin dadurch dazu verpflichtet wäre, weitere Dokumente in Bezug auf das Produkt in dieser Rechtsordnung registrieren zu lassen.

Die nachstehend aufgeführten Beschränkungen sind nicht als definitiver Hinweis darauf zu verstehen, ob ein Produkt in einer Rechtsordnung verkauft werden kann. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen über Angebote, Verkäufe oder den Besitz dieses Produktes können in anderen Rechtsordnungen anwendbar sein. Anleger, die dieses Produkt erwerben, sollten sich vor dem Weiterverkauf dieses Produktes diesbezüglich beraten lassen.

Europäischer Wirtschaftsraum - In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "Mitgliedstaat") darf in einem Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot der Produkte nur nach Maßgabe der folgenden Ausnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) (die "Prospektverordnung") erfolgen:

- a) Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung ist;
- b) Weniger als 150 Angebotsempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektverordnung);
- c) ein Angebot von Produkten an Anleger, die Produkte für einen Gesamtpreis von mindestens EUR 100 000 pro Anleger für jedes separate Angebot erwerben; und/oder
- d) Sonstige Ausnahmeangebote: jederzeit und unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung fallen, vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Produkten im Sinne der Buchstaben a) bis d) nicht die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder das Nachtragen eines Prospekts gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Produkte in jedem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise von ausreichenden Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Produkte, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden.

Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht für die oben im Abschnitt "Öffentliches Angebot" unter "Allgemeine Informationen" genannten Rechtsordnungen.

Hongkong - Jeder Käufer gewährleistet und erklärt sich damit einverstanden, dass er weder in Hongkong noch anderenorts Werbematerialien, Aufforderungen oder sonstige Schriftstücke in Zusammenhang mit dem Produkt herausgegeben oder zwecks Herausgabe besessen hat bzw. herausgeben oder zwecks Herausgabe besitzen wird, die an die Öffentlichkeit in Hongkong gerichtet sind oder deren Inhalt wahrscheinlich der Öffentlichkeit in Hongkong zugänglich ist bzw. von ihr gelesen wird (außer soweit nach den Wertpapiergesetzen von Hongkong zulässig), es sei denn, es handelt sich um ein Produkt, das nur an Personen außerhalb von Hongkong oder an "professionelle Anleger" im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) und sich daraus ergebenden Regeln verkauft wird oder verkauft werden soll.

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein strukturiertes Produkt, das Derivate beinhaltet. Eine Anlage empfiehlt sich nur, wenn man das Produkt vollständig versteht und bereit ist, die damit verbundenen Risiken zu tragen. Wer sich über die mit einem Produkt verbundenen Risiken nicht im Klaren ist, sollte sich diese von seinem Anlageberater erklären lassen oder unabhängigen, professionellen Rat einholen.

Singapur - Dieses Dokument wurde nicht als Prospekt bei der Monetary Authority of Singapore zugelassen. Dementsprechend dürfen dieses Dokument und sonstige Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder einer Aufforderung zu Zeichnung oder Kauf der Produkte in Singapur nicht öffentlich verbreitet und die Produkte Personen in Singapur nicht angeboten oder verkauft werden bzw. Gegenstand einer Aufforderung zu Zeichnung oder Kauf sein, weder direkt noch indirekt, es sei denn, bei dem Adressaten handelt es sich um (i) institutionelle Anleger (wie in Section 4A definiert) im Sinne von Section 274 des Singapur Securities and Futures Act (Chapter 289), in der jeweils gültigen Fassung, (die "SFA"), (ii) eine massgebliche Person (wie in Section 275(2) des SFA definiert) im Sinne von Section 275(1) oder um Personen im Sinne von Section 275(1A), die den Bedingungen von Section 275 des SFA und (gegebenenfalls) von Vorschrift 3 der Securities and Futures (Classes of Investors) Regulations 2018 genügen, oder (iii) sonstige Personen gemäss den Bedingungen weiterer anwendbarer SFA-Bestimmungen.

Werden die Produkte gemäss Section 275 des SFA von einer massgeblichen Person gezeichnet oder erworben und handelt es sich dabei um:

- (a) eine Kapitalgesellschaft (die nicht als "Accredited Investor" gemäss Section 4A des SFA gilt), deren einzige Geschäftstätigkeit darin besteht, Vermögenswerte zu halten und deren gesamtes Aktienkapital sich im Besitz von einer oder mehreren natürlichen Personen befindet, die jeweils als "Accredited Investors" gelten; oder
 - b) eine Treuhandgesellschaft (wobei der Treuhänder nicht als "Accredited Investor" gilt), deren einziger Zweck darin besteht, Vermögenswerte zu halten und deren Begünstigte allesamt "Accredited Investors" sind, so sind die Wertpapiere oder wertpapierbasierten Derivateverträge (jeweils in Section 2(1) des SFA definiert) dieser Kapitalgesellschaft oder die Rechte und Ansprüche der Begünstigten dieser Treuhandgesellschaft für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erwerb der Produkte durch die Kapitalgesellschaft oder die Treuhandgesellschaft aufgrund eines Angebots gemäss Section 275 des SFA nicht übertragbar, es sei denn:
- (1) es handelt sich um institutionelle Anleger oder massgebliche Personen im Sinne von Section 275(2) des SFA oder um sonstige Personen im Rahmen eines Angebots im Sinne von Section 275(1A) oder Section 276 (4)(i)(B) des SFA;
 - (2) das Erbringen einer Gegenleistung für die Übertragung ist zu keinem Zeitpunkt vorgesehen;
 - (3) die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes;
 - (4) wie in Section 276(7) des SFA bestimmt; oder
 - (5) wie in Vorschrift 37A der Securities and Futures (Offers of Investments) (Securities and Securities-based Derivatives Contracts) Regulations 2018 festgelegt.

Gemäss Section 309B(1)(c) des SFA teilt die Emittentin den massgeblichen Personen (wie in SFA definiert) mit, dass die Produkte als "capital markets products other than prescribed capital markets products" (im Sinne des SFA und der Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018) und "Specified Investment Products" (im Sinne der MAS Notice SFA 04-N12: Notice on the Sale of Investment Products und MAS Notice FAA-N16: Notice on Recommendations on Investment Products) eingestuft sind.

Vereinigtes Königreich - Ein öffentliches Angebot der Produkte im Vereinigten Königreich darf nur in Übereinstimmung mit den folgenden Ausnahmen erfolgen, die in der britischen Prospektverordnung und/oder im FSMA (falls zutreffend) festgelegt sind:

- (a) Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der britischen Prospektverordnung ist;
- (b) weniger als 150 Zielempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der britischen Prospektverordnung);
- (c) andere freigestellte Angebote: jederzeit unter anderen Umständen, die unter Abschnitt 86 des FSMA fallen, vorausgesetzt, dass kein solches in Buchstabe (a) bis (c) oben genanntes Angebot eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäss Abschnitt 85 FSMA oder den Nachtrag eines Prospekts gemäss Artikel 23 der britischen Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmungen bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Produkten" in Bezug auf Produkte die Mitteilung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Produkte in jeder Form und mit allen Mitteln, damit ein Anleger entscheiden kann, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden; der Ausdruck "britische Prospektverordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129, da sie gemäß dem European Union (Withdrawal) Act 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) (die "EUWA") Teil des innerstaatlichen Rechts ist; und "FSMA" bezeichnet den Financial Services and Markets Act 2000.

USA - Dieses Produkt kann weder in den USA noch an US-Personen verkauft oder angeboten werden.